## BEBAUDAZGSPLAN

## AN WEEL HOFER



Aufgrund der §§ 8 und folgende des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBL.I S.341), der Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken (Baunutzungsverordnung des Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 26.6.1962 (BGB1.I S.429), des §1 der zweiten Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 27.6.1961 (Ges.Bl. 5. 208) und des § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Gesetzbl. Seite 129) in Verbindung mit § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151).

AI. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN:

RENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGS. PLANES (§ 9Abs. 5 BBaug)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 4 BauNVO) ---- NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (VORSCHLAG FÜR DIE PARZELLIERUNG

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBaug)

BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBaug, §§ 22 und 23 BauNVO)

DIT GEH-, FARR- COER LETTUNGER CHTEN ZU BELAST.

REINES WOHNGEBIET WR (§ 3 Baunvo)

micht verbindlich.

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG) Die dargestellte Gliederung der Verkehrsflächen ist

Öffentliche Parkplätze 🔸 428.2 Ausbauhöhe Strasse

1 - 3 - 1 <del>\_\_\_\_\_</del>

WR II(1-2) ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BauG, §§ 1-11, 16, 17, 22 und 23 BauNVO)

WR - Reines Wohngebiet

II - Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

II(1/2) - II Vollgeschosse (Höchstgrenze) - jedoch bergseits nur eine Geschoßhöhe, talseits nur zwei Geschosshöhen sichtbar (maximal).

o - Offene Bauweise

AII. SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN:

o - Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

(0.7) - Geschoßflächenzahl GFZ (Höchstgrenze)

04 - Grundflächenzahl GRZ (Höchstgrenze)

2W - Max. Zahl der Wohnungen je Gebäude

1. Art der baulichen Nutzung:

Ausnahmen nach § 3(3) BauNVO - Läden zur Deckung des täglichen Bedarfs / nicht störende Handwerksbetriebs - sind nicht zulässig.

2. Stellplätze / Garagen:

2.1 Anzahl: Entsprechend den jeweils gültigen Richtzahlen des Innen-

miministerium von Baden - Württemberg. 2.2 Zulässigkeit: Auf dem Baugrundstück.

2.3 Stellung / Straßenabstände: Stellplätze und Garagen dürfen die hintere Baugrenze ( von der Zufahrtsstraße aus) nicht überschreiten, ausgenommen hiervon sind Eckgrundstücke. Die Mindestabstände von überdachten Stellplätzen und Garagen zur Straßenbegrenzungslinie müssen betragen:

a. bei Senkrechtstellung (Garagentor / Straße) mind. 3,0 m auf den Grundstücken mit zufahrt vom Angelhofweg mind. 5,0 m auf allen übrigen Grundstücken. b. Bei Parallelstellung (Garagenlängsseite / Straße)

mind. 1,5 m auf den Grundstücken mit zufahrt vom Angelhofweg mind. 2,5 m auf allen übrigen Grundstücken. c. Bei Schrägstellung (Garage schiefwinklig zur Straße) sind die

aufgeführten Mindestabstände an der engsten Stelle einzuhalten. 2.4 Traufhöhe: Bei Garagen Max. 2,70 m, bei überdachten Stellplät-

und überdachten Stellplätzen Flachdach, Pultdach - max. 10

zen max. 2,40 m über Oberkante Einfahrt, jedoch bei bergseitiger Zufahrt max. 3,0 m talseits über Gelände. 2.5 Dachform / Dachneigung / Dachfarbe: Bei Freistehenden Garagen

Grad Dachneigung, dunkler Farbton, oder entsprechend der Dachform des Hauptbaukörpers. Bei Anbau an den Hauptbaukörper muß das Garagendach dem Dach des Hauptbaukörpers entsprechen, sofern es nicht eine zusätzliche Funktion (Balkon, terrasse, usw.) erhält.

2.6 Sichtflächen: Entsprechend den Festsetzungen des Abs. 4.5.

3. Nebengebäude: Unzulässig

4. Hauptbaukörper:

4.1 Sockelhöhe: (Fußbodenoberkante EG bzw UG) bergseits max. o,30 m über Straßenoberkante bzw über natürlichem Gelände, talseits max. o,5o m über Gelände.

4.2 Kniestock; Max. 0,50 m , jedoch bei zwei sichtbaren Geschossen unzulässig.

4.3 Dachform/ Dachneig ng/ Dachfarbe:

Satteldach - max. 22-30 Grad, dunkler Farbton - auf den talsuitig angrenzenden Grundstücken der " Alten Römerstraße" un d "Am Hirschwald" (Lgb. Nr. 170/2-175), Satteldach - max. 17-20 Gred, dunkler Farbton - auf allen übrigen Crundstücken: 78

4.4 Gebäudestellung / Hauptfirstrichtung: Die ebäudestellung ist dem natürlichen Galändeverlauf anzupassen, soweit zeichnerisch nichts anderes festgesetzt ist.

4.5 Sichtflächen: Bei Verputzen oder Einschlämmen ruhiger heller Farbton. für besondere Gauteile (Früstungen, Geländer, Tür- oder Funstarelemente) ist nur die Verwendung von weiß, gebro-

5.1 Stutzmauern: max. 1,80 m Höhe bergseits von öffentlichen Verkehrsflächen, alle öbrigon Stützmauern zum Gelände

chanen farbtönen und Holz naturforben zulässig.

max. 1,20 m Höhe ( sichtbar ). Material: Naturatein, Verblander oder bearbeiteter Beton ( Waschbeton, Abgespitzter Beton, Schüttbeton mit deutlich sichtbaren Bruchsteineinlagerungen oder Strukturbeton durch stark gegliadert: Scholung mit Pflanzengsaussparun-

5.2 Einfassungen: Safern keine Stützmauern erforderlich werden, sind Beugrundstücke zur öffentlichen Verkehrafläche hin mit mind. o,10 m und max. o,25 m hohen Einfassungen (Saum-, Kantensteine, Sockel) zu versehen. Die Verwendung von Unbearbeiteten Betensackeln en öffent-

lichen Verkehrsflächen ist unzulässig. 5.3 Einfriodigungen: max. 4,00 m Hohe(einschl. Sockel) an öffentl.-Verkehrsflächen (bei Verwendung von Maschendraht ist die einfriedigung

abzupflanzen.) max. 1,5 m Höhe an allen übrigen Grundstücks-

Geschlossene Formen ( Mauern, Eternit- Oder Brotterzäune u.ä.) sind unzulässig.

Auf Stitzmauern bergseits der Straßen bis zu einer Höhe von o,00 m sind Unfriedigungenbis zu einer Gesattöhe (einschl. Stützmaure) von 1,20 m Hähs zulässig, bei Stützmauerhöhen ab 0,00 m nur Sicherheitsabpflunzungen (heckenäh liche Abpflanzungen ohne oder mit mind. 0,50 m hinter der Grundstöcksgrenze liegender Einfriedigung).

5.4 Automaten / Verbeanlagen: Unzulässig

5.5 Abfallbehälter: Mur innerhalb baulicher Anlagen oder auf besonders abgepflenzten Plätzen zulässig.

5.6 Anpflanzungen: Anpflanzungen sind-in Art und Standort so zu wählen, daß die Fernsicht des bergseits angrenzenden Grundstückes auf Hausbreite plus je 5,0 m im oberen Bereich des Grundstücks (2/3) senkrecht zum Gelände nicht beeinträchtigt

den talseitig angrenzenden Grundstücken der "Alten Römerstraße" und "im Hirschwold"ist ein Bawwich an der westlichen bzw. südwestlichen Grundstücksgrenze von mind. 4,0 m auf den Grundstücken Lgb.Nr. 170/2 bis 172/6

5,0 m auf den Grundstücken Lgb.Nr. 175/13 bis einschl. 175 von jeder Sebauung fre zuhalten; auf allen übrigen Grund-

stücken ist ein Bauwich von mind. 5,0 m von der nördlic en bzu. nordwestlichen Grundstücke Grenze einzuhalten, soforn nicht durch Baugrenzen geringere Abstände festgesetzt sind.

7. Ausnehmen: Falls nachbarliche u. öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden, sowie in Härtefällen können gemäß 🖔 31(1) BBauG und § 94(1) LED folgende Ausnahmen zugelassen werden:

7.1 Von den ze chnerischen Festsetzungen: Oberschreitung der Baugrenzen um max. 10 % der festgesetzten Bautiefe, sofern mind. ein 8,0 m Abstand zur nächstgelegenen Grenze eingehalzen wird.

7.2 Von den schriftlichen Festsetzungen:

zu 2.3b : Mind. 1,o m bzw. 2,o m Straßenabstand

zu 2.5 : 2. Ausatz wie 1. Absatz zu 4.4 : Dis max. 50 % zu 4.3 : Bis max. 10 % Überschreitung

Pultdach 6-1 Grad - dunkler Farbton - Traufe talseitig, Walmdach- 15 -2 5 Grad - dunkler Fersten, Clackdach.

zu 5.1 : Dia max. 15 % Überschreitung

zu 6 : Bei Grundstücken an der "Alten Aömerstraße" und " An Hirschwald " Einhaltung des Bauwichs auf der gegonüberliegenden Seite des Grundstücks.

Wilhelmsfeld, den ....... Der Bürgermeister:

AIII. VERFAHREN:

Der Bebauungsplan hat gem. §2(1) 88auG vom 23.6.1960 am die Aufstellung des Bebauungsplaplanes beschlossen und am

Der Bebauungsplan hat gem. §2(6) BBauG vom 23.6.1960 nach ortsüblicher Bekanntmachung am öffentlich ausgelegen.

Wilhelmsfeld, den ......

dem Entwurf zugestimmt.

Wilhelmsfeld, den .......

Der Bebauungsplan wurde gemäss Genehmigungsvermerk der (höheren) §10 BBauG durch Beschluss des Verwaltungsbehörde:

Wilhelmsfeld, den ......

als Satzung beschlossen.

Gemeinderates vom

Heidelberg, den .....

Durch ortsübliche Bekanntmachung am und Auslegung vom ist der Bebauungsplan am Tage der Veröffentlichung rechtsverbindlich geworden.

Wilhelmsfeld, den .......

